

gierung im Wege der Verordnung Leistungen und Abgaben aller Art als Entgelt für gewisse Leistungen der Staatsbehörden festsetzen und erheben kann ohne ständische Zustimmung. Denn mit derselben Argumentation könnte man sagen: der Staatsbürger kann von den Staatsbehörden Nichts umsonst verlangen, jede Behörde muß für jede Leistung besonders bezahlt werden; zum Bezahlen braucht man aber Geld und folglich ist schon vermöge des Mandatsverhältnisses, da jeder Bürger gewissermaßen die Behörden beauftragt, seine staatsbürgerlichen Geschäfte zu besorgen, schon an und für sich die Rechtspflicht jedes Staatsbürgers begründet, daß er an die Behörden alles Das, was, wenn auch bloß mittelst Verordnung für Leistungen derselben festgesetzt ist, bezahlt. Ja, meine Herren, wenn das schon ohne Gesetz und ohne Verordnung Rechtens wäre, warum ist denn die Bezahlung der Friedensrichter noch in der beschwerlichen Verordnung angeordnet worden? Dann mag doch der Staat den betreffenden Friedensrichter auf Grund der Rechtsgrundsätze, die der hochgeehrte Herr Commissar vorhin als selbstverständlich und allgemein maßgebend hinstellte, seine Gebühren ohne eine solche Verordnung einklagen lassen. Er wird aber kein Gericht finden, was auf diese Rechtsgrundsätze hin den einzelnen Bürger, der vor dem Friedensrichter zu thun hat, verurtheilt, zu bezahlen Angesichts des § 37 der Verfassungsurkunde. Nein, meine Herren, die Bestimmung der Gebühren wenigstens durch Verordnung war sehr nothwendig, sonst bekäme eben der Friedensrichter — Nichts. Wozu würde das führen, wenn wirklich auf Grund solcher Rechtsgrundsätze hin die Regierung beliebige Taxordnungen und Abgaben und Leistungen vorschreiben könnte? und wenn dazu keine ständische Zustimmung mehr nothwendig wäre. Noch erlaube ich mir, auf einen Uebelstand aufmerksam zu machen und den Herrn Justizminister zu bitten, auf Abstellung — ich glaube, es wird diese sehr leicht möglich sein — hinzuwirken. Ich erkenne auch an, daß wir in Dresden mit den zu Friedensrichtern gefundenen Persönlichkeiten ziemliches Glück gehabt haben; aber, meine Herren, wenn ich nicht ganz irre, haben die Friedensrichter bekannt gemacht, daß sie wöchentlich zwei Stunden zu sprechen sind. Zwei Stunden die ganze Woche, meine Herren, ich müßte mich denn vielleicht in der geringen Anzahl Sprechstunden irren. Nun, meine Herren, was ist das für ein bißchen Rechtspflege, die bloß einige Stunden zu Hause ist und die ganze übrige Zeit nicht zu Hause ist! Mag die Opferwilligkeit der Friedensrichter schon ohnedem sehr groß sein; aber das geht nicht, daß nur an einem einzigen bestimmten Tage in der ganzen Woche ein Friedensrichter nur ein paar Stunden zu sprechen ist. Die besten Friedensrichter sind in dieser Beziehung die Landesbeamten, die immer zu sprechen

sind. Was würden Sie wohl sagen, meine Herren, wenn auch das Amtsgericht bekannt machen wollte, daß nur zwei oder drei Stunden in der ganzen Woche expedirt werde? Uebrigens will ich zu dieser Lösung der Friedensrichteraufgabe hier in Dresden dem Ministerium gern gratuliren; aber das Beste ist es noch nicht, was die sächsische Justizverwaltung zur Ausführung des § 420 der Strafproceßordnung gethan hat. Ich glaube, es wäre viel besser, wenn man, wie in Württemberg, diese Sühneversuche den Amtsgerichten zuwies, die fortwährend von Früh bis Abends angegangen werden können und die ohnedem schon Staatsbehörden sind. Auch ich muß wiederholen: Nach § 420 der Strafproceßordnung hat die Landesjustizverwaltung die Vergleichsbehörden nicht zu schaffen, auch nicht zu bestellen, sondern hat sie nur zu „bezeichnen“, also von den bestehenden Staatsbehörden eine zu bezeichnen. Ich glaube, daß es dieser besonderen neuen Friedensrichter nicht bedurfte. Wenigstens möchte aber die Justizverwaltung dahin wirken, daß die Friedensrichter sich mehr Zeit dazu nehmen oder, wenn sie keine andere Zeit dazu haben, daß dazu solche Persönlichkeiten, die mehr Zeit haben, gefunden werden. Ich bleibe auch dabei stehen, meine Herren, daß es eine große Beschwerniß ist, daß in der Verordnung über die Friedensrichter es nicht bloß heißt: Die Parteien müssen persönlich erscheinen, sondern daß man den Zusatz noch für nothwendig gehalten hat: Die Bevollmächtigung ist unzulässig. Dieser Zusatz steht nicht in der Civilproceßordnung bei dem dort behandelten Sühneversuche. Der Herr Regierungskommissar ist die Antwort schuldig geblieben auf die Frage: Was wird, wenn Jemand also unfähig ist, bei dem besten Willen nicht im Stande ist, vor dem Friedensrichter zu erscheinen? Einen Bevollmächtigten darf er nicht schicken, ohne Bescheinigung des Sühneversuchs wird seine Klage nicht angenommen. Ich weiß nicht, wie da der Herr Regierungskommissar aus dieser Rechtsnoth heraushelfen will. Ich glaube, wenn man die Bestimmung „Bevollmächtigung“ nicht geschrieben hätte, so würde sich der Friedensrichter geholfen haben und würde in gewissen Fällen eine Bescheinigung ausgestellt haben des Inhalts: Der und der hat zwar Sühneversuch bestellt, ist aber so krank, daß er selber nicht kommen kann, wie ich mich selber überzeugt habe, und unter diesen Umständen ist der Sühneversuch nicht möglich gewesen. — Was die Gerichtsvollzieher betrifft, so bleibe ich dabei, daß es eine große Beschwerniß für unsere Sachwalter, sowie für das Publicum ist, daß die Landgerichts- und die Oberlandesgerichtsvollzieher nicht zustellen dürfen, sondern bloß die Amtsgerichtsvollzieher. Der hochgeehrte Herr Regierungskommissar ging von der Voraussetzung aus, daß jeder Advocat oder wenigstens die meisten täglich eine große